

Förderrichtlinie des Landkreises Esslingen für Maßnahmen im Naturschutz vom 20. Juni 1996

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zuwendungsfähige Maßnahmen

Der Landkreis Esslingen gewährt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Zuwendungen für folgende Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Förderziele.

- Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes (ohne Pflege)
- Maßnahmen der Biotopgestaltung und Biotopanlage
- Maßnahmen der Naherholung (ohne Freizeiteinrichtungen)
- Öffentlichkeitsarbeit und Information über allgemeine und spezielle Belange des Natur-, Biotop-, und Artenschutzes
- Schul- und pädagogische Projekte im Zusammenhang mit dem Biotop- und Artenschutz

1.2 Zuwendungsbestimmungen

Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn nach Rechtsvorschriften notwendige Genehmigungen und Befreiungen vorliegen. Bei Maßnahmen auf Fremdgrundstücken ist die Zustimmung der Eigentümer erforderlich. Eine Doppelförderung aus öffentlichen Mitteln ist ausgeschlossen. Pflichtaufgaben der Gemeinden werden nicht gefördert. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis aufgrund des eigenen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Auswahl von Anträgen

Über die Anträge entscheidet nach Zuständigkeitsordnung der Ausschuss für Technik und Umwelt beziehungsweise der Landrat. Die Kreisverwaltung erstellt nach Anhörung der Naturschutzbeauftragten eine Vorschlagsliste.

1.4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten:

- Naturschutzverbände
- kommunale Träger
- sonstige Verbände, Vereine und Stiftungen
- in Ausnahmefällen auch Privatpersonen

1.5 Antragsteller

Antragsteller sind die Zuwendungsempfänger mit eigenen Projekten. Um Ziele im Sinne von Punkt 2.1 zu verfolgen, kann der Landkreis Esslingen eigene Projekte planen und entwickeln und diese an die Zuwendungsempfänger vergeben.

1.6 Zeitpunkt der Antragstellung

Die Anträge auf Zuwendungen sind jährlich bis 1. Juni des laufenden Jahres für das Folgejahr einzureichen.

1.7 Höhe der Zuwendungen

Städte und Gemeinden erhalten bis zu 50% der tatsächlich anfallenden Kosten, Eigenleistungen in Form von eigener Arbeitsleistung werden nicht angerechnet. *Naturschutzverbände, sonstige Verbände und Vereine* erhalten bis zu 100% der tatsächlich anfallenden Kosten, Eigenleistungen in Form von eigener Arbeitsleistung werden nur angerechnet, wenn sie wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen sind zum Beispiel bei Öffentlichkeitsarbeit, Informationsveranstaltungen, Schulprojekte und pädagogische Projekte, ansonsten kann ein Verpflegungsgeld von 5,- € pro Tag und Person bezahlt werden. *Privatpersonen* erhalten bis zu 50% der tatsächlich anfallenden Kosten (Materialkosten). Wird ein Zuwendungsempfänger vom Landkreis Esslingen mit einem Projekt beauftragt (siehe 1.5), können die Zuwendungsätze auf 100% erhöht werden.

1.8 Träger und Durchführung der Projekte

Der Antragsteller ist Träger der Projekte, er führt diese durch. Werden Teile des Projekts oder das Projekt selbst an Dritte weitergegeben ist dies im Antrag darzustellen und zu begründen.

1.9 Auszahlungsbestimmungen

Zuwendungen werden nach Abschluss des zu fördernden Projekts an den Antragsteller ausbezahlt. Ein Verwendungsnachweis ist erforderlich. Bei mehrjährigen Projekten oder Vorlage von Rechnungen können Abschlagszahlungen gewährt werden.

2. Projektförderung

2.1 Ziel der Projektförderung

Ziel der Projektförderung ist es

- die typischen Naturräume im Landkreis Esslingen, mit ihren spezifischen Landschaftsbildern und ihrem naturraumtypischen Biotop- und Arteninventar zu fördern, zu erhalten und zu ergänzen.
- durch geeignete Maßnahmen die Erholungsfunktion der Landschaft zu erhalten und zu fördern, hierbei steht die Lenkung, Information und Aufklärung der Erholungssuchenden im Vordergrund.
- durch flankierende Maßnahmen, wie Öffentlichkeitsarbeit, Informationsveranstaltungen, Schulprojekte und pädagogische Projekte, über die Naturräume im Landkreis Esslingen zu informieren und Verständnis, Rücksichtnahme und eine umweltschonende Gesinnung bei den Zielgruppen zu fördern und zu entwickeln. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes haben dabei Vorrang vor anderen Interessen.

2.2 Art der geförderten Projekte

Als Rahmen aller zu fördernder Maßnahmen dient die Naturraumanalyse des Landkreises Esslingen.

Bei Projekten des Biotop- und Artenschutzes sind solche förderfähig, die die typische, naturraumspezifische, Biotopausstattung fördern, erhalten oder ergänzen und die zum Erhalt des Landschaftsbildes beitragen. Projekte mit naturraumfremden oder untypischen Biotopen oder Arten sind nicht förderfähig. Bei diesen Projektförderungen ist besonders das Schutzziel des einzelnen Naturraums zu beachten.

Bei Projekten zum Erhalt der Erholungsfunktion der Landschaft sind Besucherlenkungsmaßnahmen, Informationstafeln, Hinweistafeln usw. förderfähig. Freizeiteinrichtungen wie Grillplätze, Sitzbänke usw. sind nicht förderfähig.

Bei Projekten der Öffentlichkeitsarbeit, Informationsveranstaltungen sowie Schulprojekten und pädagogischen Projekten sind solche förderfähig, die die für den Landkreis Esslingen typischen Landschaften, Biotope und Arten zum Thema haben und über Belange des Natur- und Landschaftsschutzes informieren.

Bei Projekten mit Grunderwerb sind nur solche förderfähig, bei denen die Grundstücke in das Eigentum der Gemeinden übergehen.